



Merkblatt zur Ausrichtung von Finanzhilfen zur Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland

Diese Informationen ersetzen die bisherigen Richtlinien und Erläuterungen und dienen der Präzisierung und Ergänzung des Schweizerschulengesetzes (SSchG) und der Schweizerschulenverordnung (SSchV).

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Förderung	2
2. Begriffsdefinitionen	2
Schülerinnen und Schüler	2
Schweizer Schülerinnen und Schüler	2
Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung	2
3. Finanzhilfen für Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung	3
4. Finanzhilfen für Kurse mit Bezug zur Schweiz	4
5. Finanzhilfen für schweizerisches Ausbildungsmaterial	5
6. Gesuchstellung	5
Gesuchstellerin	5
Gesuchsfrist und -form	7
7. Sozialversicherungsschutz	7
8. Aufgaben der schweizerischen Vertretung	8
9. Berichterstattung	8
10. Übersicht über die verschiedenen Fristen	8
11. Verfügung und Auszahlungsmodalitäten	9



1. Zweck der Förderung

Das Schweizerschulengesetz (SSchG; SR 418.0) beauftragt den Bund, die Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und -schweizer bzw. die Vermittlung schweizerischer Bildung und Kultur auch ausserhalb der anerkannten Schweizerschulen zu unterstützen. Dies ist namentlich an den Orten im Ausland von Bedeutung, wo es keine Schweizerschulen gibt. Zu diesem Zweck sieht Art. 14 SSchG die Ausrichtung von Finanzhilfen für Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung, für Kurse, mit Bezug zur Schweiz oder die Anschaffung von schweizerischem Ausbildungsmaterial vor.

2. Begriffsdefinitionen

Schülerinnen und Schüler

Als Schülerinnen und Schüler gelten Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 3. und dem vollendeten 25. Lebensjahr, welche an einem Angebot im Sinne von Art. 14 Abs. 2 lit. a bis c SSchG teilnehmen. Der dritte Geburtstag muss vor Beginn des Schuljahres liegen. Mit Jugendlichen sind auch Lernende bis zum 25. Lebensjahr gemeint, die eine berufliche Grundbildung nach Art. 5 SSchG absolvieren.

Schweizer Schülerinnen und Schüler

Als Schweizer Schülerinnen und Schüler gelten Schülerinnen und Schüler mit schweizerischer Staatsbürgerschaft. Ihnen gleichgestellt sind Schülerinnen und Schüler:

- die nicht Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind, bei denen ein Elternteil aber das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder besessen hat.
- deren Eltern ein Gesuch um Einbürgerung bzw. um Wiedereinbürgerung eingereicht haben, das aber noch immer hängig ist.
- deren Eltern bei der schweizerischen Vertretung nicht immatrikuliert sind, die aber eine der oben genannten Bedingungen erfüllen. Die Trägerschaft ist gegenüber der schweizerischen Vertretung nachweispflichtig, die Eltern haben jedoch der Trägerschaft des jeweiligen Ausbildungsangebots die Staatsbürgerschaft nachzuweisen (Kopie von Pass/ID/Familienbüchlein).

Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung

Als Lehrperson mit schweizerischer Lehrberechtigung gilt, wer:

- ein Diplom an einer Universität oder einer pädagogischen Hochschule in der Schweiz erworben hat.
- ein Diplom an einer Ausbildungsstätte ausserhalb der Schweiz erworben hat und über eine schweizerische Anerkennung der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK verfügt (sog. Äquivalenzklärung).

Fragen zur **Diplomanerkennung** sind direkt an die Abteilung Recht des Generalsekretariats der EDK zu richten (email: eicher@edk.ch oder edk@edk.ch, Tel. +41 (0)31 309 51 31).



3. Finanzhilfen für Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung

Die Finanzhilfen nach Art. 14 Abs. 1 lit. a SSchG an die *Anstellungskosten für Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung* fördern den Einsatz von Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung in der Regel an Schulen von Drittstaaten oder internationalen Schulen und bringen damit auch ausserhalb der traditionellen Schweizer Schulen ein Stück „Swissness“ ein.

Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe

1. An der Schule sind nachweislich mindestens *15 Schweizer Schülerinnen und Schüler* eingeschrieben. Die *Gesamtzahl* der Schülerinnen und Schüler an der Schule ist angemessen und steht in einem angemessenen *Verhältnis* zur Anzahl Schweizer Schülerinnen und Schüler.
2. Die betreffende Lehrperson mit schweizerischer Lehrberechtigung:
 - orientiert sich an *schweizerischen Lehrplänen*, unterrichtet hauptsächlich in einer *schweizerischen Landessprache* und gewährleistet einen politisch und religiös *neutralen* Unterricht.
 - unterrichtet *Fächer vorzugsweise mit Bezug zur Schweiz*, z.B. eine schweizerische Landessprache, Geographie, Geschichte bzw. Natur, Mensch, Mitwelt (NMM).
 - berücksichtigt im Unterricht *schweizspezifische Aspekte* bzw. hat, nach Möglichkeit in Form eines zusätzlichen Unterrichtsangebots von ein bis zwei Wochenstunden, Schweizer und interessierten Nicht-Schweizer Schülerinnen und Schülern Kenntnisse über die Schweiz sowie deren kulturelle Grundwerte zu vermitteln.
3. Die Trägerschaft erbringt eine angemessene *finanzielle Eigenleistung* und erzielt nachweislich *keinen Gewinn*.
4. Generell wird eine gemeinnützige Orientierung der Schule vorausgesetzt. Möglich ist unter bestimmten Umständen auch die Kooperation mit kommerziellen Bildungsanbietern. Die geförderte Massnahme muss aber einem *öffentlichen Interesse* entsprechen und sie darf dem Bildungsanbieter *keinen Gewinn ermöglichen*.

Höhe der Finanzhilfe

Pro 15 Schweizer Schülerinnen und Schüler kann die Trägerschaft um einen Beitrag an die Anstellungskosten der Lehrperson mit schweizerischer Lehrberechtigung ersuchen.

Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für die Anstellung der Lehrperson. Anrechenbar sind die Lohnkosten und die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen. Anderweitige Auslagen, z.B. Übersiedlungs- oder Wohnkosten, können nicht angerechnet werden. Wenn es das wirtschaftliche Umfeld der Schule rechtfertigt, kann ausnahmsweise ein Beitrag von bis zu 70 Prozent der Kosten gewährt werden. Die Schule hat im Gesuch einen entsprechenden begründeten Antrag zu stellen.



4. Finanzhilfen für Kurse mit Bezug zur Schweiz

Die Finanzhilfen nach Art. 14 Abs. 1 lit. b SSchG unterstützen Angebote der Vermittlung schweizerischer Bildung und Kultur. Gefördert werden namentlich *Kurse mit Bezug zur Schweiz bzw. in schweizerischen Landessprachen*, welche in der Regel an Schulen des Gastlandes, an Schulen von Drittstaaten, internationalen Schulen oder durch andere Trägerschaften wie z.B. den Schweizerclub angeboten werden können. Mit diesen Kursen sollen die Kenntnisse der Schweizer Schülerinnen und Schüler über die Schweiz und deren Grundwerte sowie ihre Beziehung zur Schweiz vertieft werden. Von Bedeutung sind namentlich Kurse für Schweizer Schülerinnen und Schüler, welche die Schule des Gastlandes besuchen. Deren Rückkehr in die Schweiz kann durch einen Ergänzungsunterricht in schweizerischen Landessprachen und in schweizspezifischen Stoffen erheblich erleichtert werden. Die Kurse stehen selbstverständlich auch interessierten Kindern anderer Herkunft offen.

Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe

1. Das Angebot wird nachweislich von mindestens *acht Schweizer Schülerinnen und Schülern* besucht. Die *Gesamtzahl* der Schülerinnen und Schüler, welche am Angebot teilnehmen, ist angemessen.
2. Die Person, welche das Angebot durchführt:
 - hat nachweislich die dafür notwendigen *Qualifikationen* (Schweizer Lehrberechtigung oder anderweitige Ausbildungen, z.B. als ÜbersetzerIn, ErwachsenenbildnerIn, ErzieherIn etc.) sowie das *Schweizer Bürgerrecht*.
 - orientiert sich an *schweizerischem Unterrichtsmaterial*, unterrichtet hauptsächlich in einer *schweizerischen Landessprache* und vermittelt *Kenntnisse über die Schweiz und deren kulturelle Grundwerte*.
3. Die Trägerschaft erbringt eine angemessene *finanzielle Eigenleistung* und erzielt nachweislich *keinen Gewinn*.
4. Generell wird eine gemeinnützige Orientierung der Schule vorausgesetzt. Möglich ist unter bestimmten Umständen auch die Kooperation mit kommerziellen Bildungsanbietern. Die geförderte Massnahme muss aber einem *öffentlichen Interesse* entsprechen und sie darf dem Bildungsanbieter *keinen Gewinn ermöglichen*.

Höhe der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe beträgt höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten für das Angebot. Anrechenbar sind die Lohnkosten, die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und die Kosten des mit dem Angebot direkt verbundenen administrativen Aufwands. Anderweitige Auslagen können nicht angerechnet werden.



5. Finanzhilfen für schweizerisches Ausbildungsmaterial

Die Finanzhilfen nach Art. 14 Abs. 2 lit. c SSchG für die Anschaffung von schweizerischem Ausbildungsmaterial erlauben es, auch den Bedürfnissen kleinerer Gruppierungen von Auslandschweizerinnen und -schweizern Rechnung zu tragen. Diese Unterstützungsmöglichkeit kann alternativ oder ergänzend zu Finanzhilfen für Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung oder Kursen mit Bezug zur Schweiz beantragt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe

1. An der Schule sind nachweislich mindestens sechs Schweizer Schülerinnen und Schüler eingeschrieben. Die *Gesamtzahl* der Schülerinnen und Schüler an der Schule ist angemessen.
2. Das Ausbildungsmaterial dient der Vermittlung schweizerischer Bildung. Unterstützt wird der Kauf von:
 - Lehrmitteln inkl. Audio- bzw. Videodateien Schweizer Lehrmittelverlage.
 - Schweizer Kinderbüchern und Jugendliteratur für die Schulbibliothek.
 - Schweizer Lernsoftware.Nicht unterstützt wird der Kauf elektronischer Geräte wie z.B. PCs.
3. Die Trägerschaft erbringt eine angemessene *finanzielle Eigenleistung* und erzielt nachweislich *keinen Gewinn*.
4. *Generell wird eine gemeinnützige Orientierung der Schule vorausgesetzt. Möglich ist unter bestimmten Umständen auch die Kooperation mit kommerziellen Bildungsanbietern. Die geförderte Massnahme muss aber einem öffentlichen Interesse entsprechen und sie darf dem Bildungsanbieter keinen Gewinn ermöglichen.*

Höhe der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe beträgt höchstens 70% der Kosten für Anschaffung und Transport des Ausbildungsmaterials. Die Kosten werden nur vergütet, wenn sie effektiv entstanden sind und mit Quittungen/Rechnungen belegt werden können.

6. Gesuchstellung

Bei Fragen und Problemen mit dem Ausfüllen des Gesuchs wenden Sie sich bitte an das BAK:
kultur_gesellschaft@bak.admin.ch oder +41 (0)58 462 49 51

Formulare BAK: entsprechend formatierte Felder kennzeichnen die zu verwendenden Formulare

Gesuchstellerin

Das Gesuch um Entrichtung einer Finanzhilfe gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a – c SSchG (vgl. oben Ziff. 2 bis 4) ist durch eine schweizerische Trägerschaft (z.B. Vereinigung interessierter



Schweizer Eltern oder Sektion des Schweizer Clubs) oder eine Trägerschaft mit schweizerischer Beteiligung, welche schweizerische Bildung und Kultur im Ausland fördert, einzureichen (Gesuchstellerin). Nach Möglichkeit ist die Gesuchstellerin mit ortsansässigen Schweizer Firmen, der Schweizer Kolonie oder dem Schweizer Club vernetzt.

Gesuchstellerin für Finanzhilfen für Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung ist die Trägerschaft, welche als Koordinatorin und Ansprechperson für die Lehrperson fungiert.

Um die gesamten Kosten für die Anstellung der Lehrpersonen, die Kurse bzw. das Ausbildungsmaterial abzudecken, kann die Gesuchstellerin Mitgliederbeiträge erheben und Fundraising organisieren. Möglich ist auch eine Kostenbeteiligung durch die internationalen Schulen, die vom Angebot profitiert.

Informationen im Gesuch

1. Für die Gesuchstellung sind die entsprechenden Gesuchformulare des Bundesamts für Kultur BAK (Formular: **Gesuch_Lehrperson**, **Gesuch_Kursbeitrag** oder **Gesuch_Ausbildungsmaterial_BAK**) zu verwenden. Im Wesentlichen sind aufzuführen:
 - **Angaben zur Trägerschaft:** Kontaktangaben, Mitgliederlisten, etc.
 - **Angaben zur Schule:** Grösse, Kontakte zur Schweiz, etc.
 - **Schülerinnen und Schüler:**
 - **Schweizer Schülerinnen und Schüler:** Name, Vorname und Geburtsdatum
 - **Schüler an der Schule insgesamt:** Anzahl Schülerinnen und Schüler
2. Beim Gesuch um eine Finanzhilfe für die Anstellungskosten für Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung sind zusätzlich anzugeben:
 - **Lehrperson(en)**
Name(n), Nationalität(en), Unterrichtsstufe(n), Stellenantritt, wöchentliche Unterrichtsstunden, etc.
 - **Lohnkosten**
Bruttolohn, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an Sozialversicherungen; bitte im Formular **Gesuch_Lehrperson_Beilage_Lohn_Eigenleistungen**, Arbeitsblatt **Lohnberechnung** ergänzen
 - **Eigenleistungen**
Durch die Trägerschaft generierte Einnahmen (Fundraising, Firmenbeiträge, Mitgliederbeiträge) zur Beteiligung an den Kosten für das Angebot zu spezifizieren im **Formular Gesuch_Lehrperson_Beilage_Lohn_Eigenleistungen**, Arbeitsblatt **Eigenleistungen**
 - Kopie des **Arbeitsvertrags** der Lehrperson
 - **Statuten** der Trägerschaft des Gesuchstellers und **Mitgliederliste**
 - Durch die Schweizer Vertretung vor Ort bestätigte **Schüler/innen-Liste** (siehe Punkt 8)
3. Beim Gesuch um eine Finanzhilfe für Kurse mit Bezug zur Schweiz sind zusätzlich anzugeben:
 - **Informationen zum Kurs**
Inhalte, Kursziel, geplante Aktivitäten, Unterrichtsmaterialien, etc.
 - **Informationen zur Kursleitung**
Fachliche und pädagogische Qualifikationen
 - Kopie des **Vertrags** mit der Kursleitung



- **CV der Kursleitung**
 - **Kursprogramm** / Kursbeschrieb / Berichte über frühere Kurse
 - **Statuten** der Trägerschaft des Gesuchstellers und **Mitgliederliste**
Durch die Schweizer Vertretung vor Ort bestätigte **Schüler/innen-Liste** (siehe Punkt 8)
4. Beim Gesuch um eine Finanzhilfe für schweizerisches Ausbildungsmaterial sind zusätzlich anzugeben:
- **Informationen zum Ausbildungsmaterial:** Art des Ausbildungsmaterials, Zielgruppe, Ort des Kaufs oder der Bestellung, detaillierte Quittungen
 - Kopien der **Quittungen** / Rechnungen
 - **Statuten** der Trägerschaft des Gesuchstellers und **Mitgliederliste**
 - Durch die Schweizer Vertretung vor Ort bestätigte **Schüler/innen-Liste** (siehe Punkt 8)

Das **Gesuch** ist durch die Trägerschaft per Post an die zuständige schweizerische Vertretung zu senden.
Eine elektronische Kopie des Subventionsgesuchs ist direkt ans BAK (kultur_gesellschaft@bak.admin.ch) zu schicken.

Gesuchsfrist und -form

Das Gesuch inkl. Beilagen muss spätestens drei Monate vor Beginn des Schuljahres, des Kurses oder der Anschaffung des Ausbildungsmaterials bei der schweizerischen Vertretung eintreffen und als elektronische Fassung (ohne Unterschriften) ans BAK geschickt werden.

7. Sozialversicherungsschutz

Die Trägerschaft sorgt für einen angemessenen Sozialversicherungsschutz der von ihr angestellten oder vermittelten Lehrperson(en).

Generell gilt:

- Ist das Gastland ein EU-Mitgliedstaat, sind namentlich das Personenfreizügigkeitsabkommen und die entsprechenden Koordinierungsregelungen zu berücksichtigen.
- Ist das Gastland kein EU-Mitgliedstaat, sind zunächst allfällig bestehende Abkommen zwischen dem Gastland und der Schweiz zu berücksichtigen. Als Zweites ist die nationale Gesetzgebung des Gastlandes und sodann das Schweizer Recht zu prüfen.

Die Möglichkeit einer Weiterversicherung bei AHV/IV/UV und KV ist mit der schweizerischen Ausgleichskasse und mit [educationsuisse](http://www.educationsuisse.ch) (www.educationsuisse.ch; office@educationsuisse.ch) individuell zu klären.

Für Detailfragen und Einzelfallbeurteilungen sind das BSV respektive die Ausgleichskasse (Eidgenössische Ausgleichskasse EAK in Bern) zu kontaktieren. Email: ak26@zas.admin.ch ; Telefon: +41 58 462 64 25



8. Aufgaben der schweizerischen Vertretung

Die schweizerische Vertretung überprüft im Rahmen der Gesuchstellung:

- die Richtigkeit der im Gesuch der Gesuchstellerin gemachten Angaben. Dabei prüft sie insbesondere die Zahl der aufgeführten Schweizer Schülerinnen und Schüler, und ob diese immatrikuliert sind bzw. ob sie die Schweizer Nationalität besitzen. Nicht-immatrikulierte Schüler sind der Trägerschaft zu melden. Die Gesuchstellerin (Trägerschaft) muss die Staatsbürgerschaft in diesen Fällen anhand von Passkopien belegen (Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 SSV).
- die Angemessenheit des Sozialversicherungsschutzes der Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung bzw. die Abrechnungen der Schulen über den Sozialversicherungsschutz der Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung.

Die schweizerische Vertretung verwendet für die Rückmeldung an das Bundesamt für Kultur das **Formular Bestätigung Schweizer Vertretung**. Sie nimmt darin Stellung zu den eingereichten Unterlagen und berichtet über eine allfällige Zusammenarbeit mit der Trägerschaft und/oder mit der Schweizer Lehrperson (Art. 17 Abs. 3 SSVG).

Die Vertretung informiert ausserdem das BAK über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung und über ausserordentliche Entwicklungen.

Das **Gesuch** inkl. der zugehörigen Kopien sowie die **Stellungnahme Schweizer Vertretung** sind per Email (kultur_gesellschaft@bak.admin.ch) oder per Post an das Bundesamt für Kultur, Hallwylstrasse 15, 3000 Bern zu schicken.

9. Berichterstattung

Die Trägerschaft muss dem BAK drei Monate nach Abschluss des Schuljahres respektive spätestens bei Einreichen des Gesuchs für das neue Schuljahr Bericht erstatten. Für die Berichterstattung ist der **Leitfaden zur Berichterstattung** zu verwenden. Er kann ergänzt werden mit weiteren Angaben, Fotos, etc.

10. Übersicht über die verschiedenen Fristen

Subventionsgesuch	spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres, des Kurses bzw. der Anschaffung des Ausbildungsmaterials
Berichterstattung	zusammen mit dem Subventionsgesuch für das neue Schuljahr oder spätestens drei Monate nach Abschluss des Schuljahres



11. Verfügung und Auszahlungsmodalitäten

Die definitive Subventionsverfügung wird spätestens drei Monate nach Eingang des Gesuchs erstellt.

Die Dauer der Gültigkeit der ausgestellten Verfügung wird vom BAK festgelegt. Mehrjährige Verfügungen sind möglich, sofern der Arbeitsvertrag der verpflichteten Lehrperson oder der Vertrag mit der Kursleitung ebenfalls mehrjährig sind.

Das BAK überweist die Finanzhilfe in Schweizerfranken auf das Konto der Trägerschaft oder in begründeten Ausnahmefällen auf das Konto der Schule, welche die Lehrperson beschäftigt oder, falls von der Trägerschaft gewünscht, an educationsuisse.

Kursschwankungen gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten der Schule.